

355 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag 259/A der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und Abschnitt XII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1990 geändert werden

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 3. Dezember 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Zu Artikel I Z 1 bis 4 (§§ 2 Abs. 2 und 24 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7):

Die derzeitige Fassung der §§ 2 und 24 PKG sieht für die Berechnung der gesetzlichen Mindestverzinsung nach § 2 bzw. der Schwankungsrückstellung nach § 24 als Berechnungsbasis die Aktivseite der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Forderungen auf ausstehende Beiträge sowie sonstige Aktiva, vor und setzt dem als Relationswert den Veranlagungsbürschuss I bzw. II dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gegenüber. Dies bewirkt für den Fall von Übertragungen von bestehenden Leistungszusagen gemäß § 48 PKG auf eine Pensionskasse, daß zwar die Erträge aus den ausstehenden Forderungen, nicht aber die zugrunde liegenden Forderungen in die Bezugsgrößen einfließen.

Gleichzeitig werden zwei miteinander zusammenhängende Änderungen (in den Abs. 4, 6 und 7) vorgenommen: Die bisherige Regelung zum Aufbau der Schwankungsrückstellung hätte bewirkt, daß dieser Aufbau zwar sehr schnell erfolgt, aber gleichzeitig auch dazu geführt, daß vor allem bei den Pensionisten in den ersten Jahren die Pensionsanpassung in relativ geringer Höhe möglich gewesen wäre. Eine Inflationsabgeltung wäre dadurch im Normalfall nicht möglich gewesen. Dies

soll nun durch die vorgenommene Änderung, die Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nimmt, verbessert werden. Damit im Zusammenhang wird die Regelung beseitigt, die ein zu hohes Anwachsen der Schwankungsrückstellung ermöglicht hat. In Hinkunft wird die Schwankungsrückstellung nicht mehr 20 Prozent der Summe von Deckungsrückstellung und Schwankungsrückstellung übersteigen können.

Zu Artikel I Z 5 (§ 48):

§ 48 hat in seiner bisherigen Form die Probleme, die sich bei einer Übertragung einer vorhandenen Pensionsrückstellung auf eine Pensionskasse ergeben können, nicht in allen Punkten gelöst. Inhalt der vorliegenden Änderung ist vor allem die Klärung der Fragen, was geschieht, wenn ein Arbeitgeber während des Übertragungszeitraumes nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Zahlungen an die Pensionskasse zu leisten. Es waren hiebei folgende Überlegungen zu berücksichtigen: die berechtigten Interessen der betroffenen Arbeitnehmer, das Ziel, den Arbeitgeber in solchen Fällen nicht in den Konkurs treiben zu müssen und die Stellung der Pensionskassen als Dritter, denen die finanzielle Verantwortung für solche außerhalb ihres Einflußbereiches gelegenen Faktoren nicht auferlegt werden kann. Der vorliegende Entwurf stellt einen Kompromiß zwischen den obigen Punkten dar, wobei — wie ein Blick auf Absatz 4 zeigt — auch eine Harmonisierung zum Einkommensteuergesetz und zum Betriebspensionsgesetz mit eingebaut wurde.

Der Anspruch aus der gemäß Abs. 3 entstandenen direkten Leistungsverpflichtung und der daraus zu errechnende Unverfallbarkeitsbetrag nach Abs. 4 oder 5 ist Grundlage für Ansprüche (ehemaliger) Arbeitnehmer auf Insolvenz-Ausfallsgeld bei Insolvenz des Arbeitgebers. Für Leistungsberechtigte ist der Anspruch nach Abs. 3 die entsprechende

Grundlage. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf Abschnitt 3 des BPG.

Für den Fall, daß der Rechnungszinsfuß, der in der Pensionskasse dem betreffenden Pensionskassenvertrag zugrunde liegt, über 6 vH liegt, kann es vorkommen, daß der nach Abs. 4 errechnete Unverfallbarkeitsbetrag, aufgezinst mit 6 vH, nach einiger Zeit niedriger als die steuerlich im Unternehmen mit einem Rechnungszins von 6 vH zu bildenden Rückstellung ist. Daher wurde der vorliegende Abs. 5 aufgenommen.

Zu Artikel II:

Dieser stellt eine notwendige Ergänzung zur Neufassung des § 48 PKG dar.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 10

Mrkvicka
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

%.

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und Abschnitt XII des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 281/1990 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionskassengesetz, BGBI. Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert;

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn der jährliche Veranlagungsüberschuß II gemäß Formblatt B, bezogen auf das Vermögen (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die in Pos. XIV enthaltenen Forderungen aus Rechnungszinsen gemäß § 48, und die Pos. XV, XVI und XVII) der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im Durchschnitt der letzten 60 Monate nicht mindestens die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen der vergangenen 60 Monate abzüglich 0,75 erreicht, so ist der Fehlbetrag dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben.“

2. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Übersteigt der Veranlagungsüberschuß I (Formblatt B) abzüglich der Rechnungszinsen gemäß § 48, bezogen auf das durchschnittliche Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV, XV, XVI und XVII) die im Geschäftsplan vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschüsse, so ist der Unterschiedsbetrag einer Schwankungsrückstellung zuzuführen. Unterschreitet der Veranlagungsüberschuß I (Formblatt B) abzüglich der Rechnungszinsen gemäß § 48, bezogen auf das durchschnittliche Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV, XV, XVI und XVII), die im Geschäftsplan vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschüsse, so ist die Schwankungsrückstellung im Ausmaß dieses Fehlbetrages aufzulösen.“

3. § 24 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Sollwert der Schwankungsrückstellung ist im Geschäftsplan festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 vH und nicht mehr als 15 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV, XV, XVI und XVII) betragen darf. Der Geschäftsplan kann vorsehen, daß der obige Sollwert innerhalb der gesetzlichen zulässigen Schwankungsbreite durch Beschuß des Vorstandes geändert wird.

(4) Übersteigt die Schwankungsrückstellung den im Geschäftsplan oder durch Beschuß des Vorstandes festgelegten Sollwert, so sind jährlich 10 vH des Unterschiedsbetrages aufzulösen. Auf Beschuß des Vorstandes kann die Auflösung für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte eines oder mehrerer Arbeitgeber unterbleiben, solange der Sollwert laut Abs. 3, bezogen auf das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XV, XVI und XVII), nicht überschritten wird. Übersteigt die Schwankungsrückstellung 20 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV, XV, XVI und XVII), so ist der Unterschiedsbetrag sofort aufzulösen. Auf Beschuß des Vorstandes kann die Auflösung unterbleiben, solange die Schwankungsrückstellung 20 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XV, XVI und XVII) nicht übersteigt.“

4. § 24 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Solange die Schwankungsrückstellung unter 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV, XV, XVI und XVII) liegt, ist der Veranlagungsüberschuß I abzüglich der Rechnungszinsen gemäß § 48, soweit er einen Prozentsatz des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten durchschnittlichen Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV, XV, XVI und XVII) in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen der letzten zwölf

Monate abzüglich 20 vH, höchstens jedoch in der Höhe des im Geschäftsplan vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschusses, übersteigt, der Schwankungsrückstellung zuzuführen.

(7) Bei Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Nachschußpflicht gelten die Bestimmungen des Abs. 6 nur so lange, bis die Schwankungsrückstellung erstmalig 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV, XV, XVI und XVII) erreicht hat.“

5. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Die Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen auf eine Pensionskasse im Sinn dieses Bundesgesetzes ist unter folgenden Voraussetzung zulässig:

1. Die Überweisung des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen an die Pensionskasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens zehn Jahren zu erfolgen;
2. die Überweisung des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen hat jährlich mindestens mit je einem Zehntel zu erfolgen; vorzeitige Überweisungen sind zulässig;
3. die übernommene Verpflichtung des Arbeitgebers, das Deckungserfordernis in Raten zu übertragen, bleibt durch
 - a) den Eintritt des Leistungsfalles,
 - b) den Entfall des Anspruches oder
 - c) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Übertragungszeitraumes

unberührt. Im Falle einer Abfindung (§ 1 Abs. 2 PKG oder § 5 Abs. 4 BPG) oder einer Übertragung (§ 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 BPG) eines Unverfallbarkeitsbetrages hat der Arbeitgeber spätestens zum Abfindungs- oder Übertragungszeitpunkt den ausstehende Teil des Deckungserfordernisses vorzeitig an die Pensionskasse zu überweisen.

(2) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Überweisung des Deckungserfordernisses gemäß Abs. 1 nicht nach, weil die Voraussetzungen

1. des § 6 Abs. 1 Z 2 BPG oder
2. für die Eröffnung des Konkurses (§§ 66 und 67 KO) vorliegen,

so hat die Pensionskasse die betroffenen Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen entsprechend anzupassen. Die Anpassung hat nach den im Geschäftsplan anzugebenden Formeln zu erfolgen. Der Arbeitgeber hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2 BPG der Pensionskasse gegenüber glaubhaft zu machen. Das Einstellen der Überweisung des Deckungserfordernisses durch den Arbeitgeber setzt ferner voraus, daß der Arbeitgeber seine laufenden Beitragsleistungen an die Pensionskasse widerrufen hat.

(3) Kommt der Arbeitgeber auf Grund des Eintrittes einer der in Abs. 2 Z 1 oder 2 genannten

Voraussetzungen seiner Verpflichtungen zur Überweisung des Deckungserfordernisses nicht nach, so entsteht aus dem noch ausstehenden Teil des Deckungserfordernisses ein Anspruch aus einer direkten Leistungszusage des Arbeitgebers. Die Errechnung des Anspruches hat nach den Rechnungsgrundlagen, die in der Pensionskasse für diesen Pensionskassenvertrag verwendet werden, zu erfolgen. Auf diesen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber ist Abschnitt 3 des BPG anzuwenden. Die sonstigen Leistungsbedingungen dieser direkten Leistungszusage ergeben sich aus den dem Pensionskassenvertrag zugrunde liegenden Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

(4) Aus dem Anspruch nach Abs. 3 ist der Unverfallbarkeitsbetrag, auf den der Anwartschaftsberechtigte gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu errechnen:

1. Der Unverfallbarkeitsbetrag entspricht dem Barwert der Anwartschaften, die sich aus dem Anspruch nach Abs. 3 ergeben;
2. bei der Errechnung des Unverfallbarkeitsbetrages ist der in der Pensionskasse verwendete Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen; er darf jedoch 6 vH nicht unterschreiten;
3. bei der Errechnung des Unverfallbarkeitsbetrages ist das Risiko der Invalidität nicht zu berücksichtigen;
4. der Unverfallbarkeitsbetrag ist mit der Höhe des ausstehenden Teils des Deckungserfordernisses beschränkt.

(5) Wenn der nach den Vorschriften des § 7 Abs. 3 Z 1 BPG für die direkte Leistungszusage nach Abs. 3 errechnete Unverfallbarkeitsbetrag den gemäß Abs. 4 errechneten Unverfallbarkeitsbetrag, verzinst mit dem Rechnungszinsfuß (§ 14 Abs. 7 Z 6 EStG 1988), übersteigt, so gilt dieser höhere Wert.“

6. Nach § 50 wird folgender § 51 angefügt:

„§ 51. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990, die §§ 2 Abs. 1, 24 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 sowie 48 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx.“

(2) Soweit durch dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Abschnitt XII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1990 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bestimmung erhält die Bezeichnung „Abs. 1“.

2. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ansprüche nach § 48 Abs. 3 PKG sind gemäß § 211 Abs. 2 HGB zu bilanzieren. Art. X Abs. 4 RLG ist anzuwenden.“